

NEWSLETTER

2016 / 2017



Finanzpolizei

Mit 01.01.2011 wurde eine eigene Finanzpolizei zur effektiven Bekämpfung der Schwarzarbeit und der Steuerhinterziehung eingeführt und mit entsprechenden Kontrollbefugnissen ausgestattet.

Die Befugnisse sind sehr weit und reichen beinahe bis zur Hausdurchsuchung und der kurzfristigen Lahmlegung des Betriebs.

Sie, als Steuerzahler, haben das Recht bei einem Besuch der Finanzpolizei innerhalb von 15 bis 30 Minuten Ihren Steuerberater zu kontaktieren und jegliche Kontrollhandlungen (Durchsuchungen, Befragungen, Kopien, Zeugenaussagen etc.) zu verweigern, bis Ihr Steuerberater anwesend ist und Sie beratend unterstützt.

Die wichtigsten Informationen zur Finanzpolizei finden Sie unter: <https://www.bmf.gv.at/betrugsbekaempfung/finanzpolizei/finanzpolizei.html>

Bitte unterschreiben Sie nichts ohne Rücksprache mit Ihrem Steuerberater!

Bitte informieren Sie auch Ihre Mitarbeiter, dass sie nur dann auf eine Frage der Finanzpolizei eine Auskunft oder eine Antwort geben sollen, wenn sie sich ganz genau an den Sachverhalt erinnern können und die Frage ganz genau verstanden haben. Ihre Mitarbeiter sollen nur zu Protokoll geben und unterschreiben was sie ganz genau wissen und verstanden haben. **Wenn ein Mitarbeiter etwas nicht ganz genau weiß, darf und soll er sagen „Ich weiß das nicht“ oder „Ich weiß das nicht mehr“.** Ungenaue Angaben können dem Mitarbeiter selbst und vor allem dem Arbeitgeber schaden und zu ungerechtfertigten Strafen führen!

Dienstnehmeranmeldung

Seit Jänner 2012 wissen wir, dass Schwarzarbeit in Österreich strenger als nie zuvor bekämpft wird. Als Schwarzarbeiter gilt jeder Dienstnehmer (egal ob Arbeiter oder Angestellter), welcher nicht vor Dienstantritt (mind. eine Sekunde) bei der Gebietskrankenkasse angemeldet ist.

Bei Nichteinhaltung oder Verspätung der Anmeldung der Dienstnehmer drohen Geldstrafen von € 730,00 bis zu € 2.180,00 pro Dienstnehmer; schon bei der ersten Kontrolle. Im Wiederholungsfall sogar von € 2.180,00 bis € 5.000,00. Diese Strafen sind kaum und nur mit sehr viel Arbeitsaufwand bekämpfbar.

Um eine reibungslose Dienstnehmer-Anmeldung zu garantieren benötigen wir eine **Vorlaufzeit von einem vollen Arbeitstag**. Eine E-Mail außerhalb unserer Kanzleizeiten an die Lohnverrechnung oder an unsere Kanzlei, bzw. ohne schriftliche oder telefonische Reaktion unsererseits ist nicht ausreichend. Eine Mitteilung über neue Dienstnehmer nur an den Steuerberater ist keine Anmeldung im Sinne des Gesetzes.

Ihre Pflicht als Dienstgeber ist es daher, eine Mindestangaben-Anmeldung, die sogenannte **AVISO-Anmeldung, selbst durchzuführen**. AVISO-Anmeldungen können mit unserem [Formular](#) direkt an die Gebietskrankenkasse gefaxt (05 780 761) werden, per Telefon (05 780 760) oder über [elda.at](#) | **rechts, Mindestangaben-Anmeldung** erfolgen.

Damit werden die Mindestangaben für eine Anmeldung des Dienstnehmers der vom Dienstgeber (also Ihnen) der Gebietskrankenkasse gemeldet und dann erst an unsere Kanzlei übermittelt. Danach sorgt unsere Kanzlei für eine ordnungsgemäße Vollanmeldung des Dienstnehmers.



Eine Aviso Anmeldung ist die sicherste Methode um Dienstnehmer rechtzeitig anzumelden!

Bitte übermitteln Sie uns nach erfolgter **AVISO-Anmeldung** zu jedem Dienstnehmer das beigelegte **ANmeldeformular** mit einer Passkopie und der (von Ihnen vorgenommenen) richtigen Einstufung der Dienstnehmer (siehe unten).

Für ABmeldungen von Dienstnehmern haben wir Ihnen auch ein **ABmeldeformular** beigelegt.

WIRD VON DER FINANZPOLIZEI GEPRÜFT!

